

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az. 66.1.432.3210

Wasserrecht

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG
für die Grundwasserentnahme und –wiedereinleitung für Heiz- und Kühlzwecke
in 33102 Paderborn

Die PB 1 GmbH, Grüner Weg 28-48, 33098 Paderborn, beantragt für den Standort Bahnhofstr. 29, 33102 Paderborn, Gemarkung Paderborn, Flur 55, Flurstücke 960 und 1026, eine Erlaubnis nach §§ 8 - 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Grundwasserentnahme und –wiedereinleitung für Heiz- und Kühlzwecke von bis zu 541.000 m³ pro Jahr.

Das Vorhaben ist unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von ihm nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass keine Veränderung der Wasserqualität erfolgt, das entnommene Grundwasser in gleicher Menge nah der Entnahmestelle wieder eingeleitet wird und die Nutzung für Heiz- bzw. Kühlzwecke nur zu geringfügigen Temperaturänderungen des Grundwassers führt. Daneben sind nur geringe und weit unterhalb der natürlichen Schwankungsbreite liegende Auswirkungen auf den Grundwasserstand zu erwarten, die sich auch nur in unmittelbarer Nähe zur Entnahme-bzw. Wiedereinleitungsstelle auswirken.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
Gez.

Kasmann